

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

-ausschließlich per E-Mail-

Hessischer Landkreistag
monreal-horn@hlt.de

Hessischer Städtetag
hofmeister@hess-staedtetag.de

Hessischer Städte- und Gemeindebund
hsgb@hsgb.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
info@liga-hessen.de

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.
hessen@bpa.de

VPK – Verband privater Träger der freien Kinder-,
Jugend- und Sozialhilfe in Hessen e.V.
post@vpk.hessen.de

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
verwaltung@vgh-kassel.justiz.hessen.de

Hessischer Landesjugendhilfeausschuss
ljha@hsm.hessen.de

Geschäftszeichen II6-52i0200-0003/2022
Dokument-Nr. 2022-121007
Bearbeiter/in Katrin Hombach
Durchwahl +49 611 3219 3856
Fax +49 611 32 7193857
E-Mail katrin.hombach@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24. Mai 2022

Pflegegelderlass 2022

Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) (Pflegegelderlass)

Die laufenden Leistungen zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege werden auf der Grundlage des § 39 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) als Pauschalbetrag festgesetzt. Die Höhe und die Staffelung des Pauschalbetrags bemessen sich in Abstimmung mit dem Hessischen Landkreistag und Hessischen Städtetag grundsätzlich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

1. Grundsätzliches

Der monatliche Pauschalbetrag für die laufenden Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) im Sinne des § 39 Abs. 5 SGB VIII besteht aus dem Grundbetrag für die materiellen Unterhaltskosten und dem Erziehungsbeitrag für die Kosten der Erziehung.

1.1. Durch den Grundbetrag soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des Kindes oder Jugendlichen gedeckt werden. Er enthält insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Bekleidungsergänzung, Reinigung, Körperpflege, Hausrat, laufenden Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung sowie Taschengeld und Versicherung.

Die Höhe des monatlichen Grundbetrags beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2022 auf:

Alter des Pflegekindes von... bis einschließlich... Jahre	Euro
0 bis 5	592
6 bis 11	726
12 und älter	851

§ 39 Abs. 4 SGB VIII bleibt unberührt.

1.2 Zusätzlich zu dem Grundbetrag nach Nr. 1.1 ist ein Erziehungsbeitrag zu gewähren, durch den die Erziehungsleistung der Pflegeperson(en) in angemessener Weise anerkannt werden soll.

Die Höhe des monatlichen Erziehungsbeitrags beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2022 auf 255 Euro.

2. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

2.1. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse werden entsprechend § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt. Auf die Hessischen Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen (Anlage 7 zur Hessischen Rahmenvereinbarung nach §§ 78 a ff. SGB VIII) wird hingewiesen.

2.2. In besonderen Fällen können darüber hinaus unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

3. Altersvorsorge und Unfallversicherung

3.1. Altersvorsorge

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur hälftigen Übernahme von Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung beläuft sich der Betrag bei Leistungen nach § 33 SGB VIII als Orientierungswert auf 41,85 Euro pro Monat und Pflegekind (ein Pflegeelternteil); dabei wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Orientierungsgröße zugrunde gelegt.

Diese Leistungen werden monatlich zusammen mit den laufenden Leistungen erstattet, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

- der vom Jugendamt gezahlte Betrag zur Altersvorsorge zweckentsprechend verwendet und über die Verwendung ein Nachweis vorgelegt wird,
- im die Zahlung betreffenden Monat tatsächlich eine Belegung in der Pflegefamilie stattgefunden hat.

Eine zweckentsprechende Verwendung liegt unter anderem dann vor, wenn die Beträge auf ein Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung fließen, in eine staatlich geförderte Rente angelegt oder in eine kapitalbildende Lebensversicherung eingezahlt werden. Darüber hinaus erfüllen auch andere Anlageformen die gesetzlichen Voraussetzungen. Entscheidend ist hierbei, dass die gewählte Anlageform gewährleistet, den Lebensunterhalt der Pflegeperson im Alter abzusichern.

3.2. Unfallversicherung

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur Übernahme von Beiträgen zu einer Unfallversicherung werden ab dem 01.01.2022 nachgewiesene Aufwendungen von bis zu 349,86 Euro jährlich je Pflegefamilie sowie bis zu 174,93 Euro jährlich bei nur einer Pflegeperson erstattet. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden unabhängig davon übernommen, ob die Pflegeperson erwerbstätig ist.

Zur Bestimmung der angemessenen Höhe soll eine Orientierung am Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erfolgen.

4. Anrechnung des Familienleistungsausgleichs nach § 31 Einkommensteuergesetz (EStG) kindbezogener Leistungen

Wird das Pflegekind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 EStG bei der Pflegeperson berücksichtigt, so wird das Kindergeld entsprechend § 36 Abs. 6 SGB VIII auf die laufenden Leistungen angerechnet.

5. Erhöhung der laufenden Leistungen zum Unterhalt in Sonderfällen

Bei besonderem Bedarf für die Pflege, Erziehung und Betreuung des Kindes oder Jugendlichen ist das Pflegegeld (Grundbetrag und Erziehungsbetrag) angemessen zu erhöhen.

6. Kürzung

6.1 Das Pflegegeld für Kinder oder Jugendliche in Teilzeitpflege besteht aus einem gekürzten Grundbetrag und dem ungekürzten monatlichen Erziehungsbeitrag.

6.2 Bei der Wochenpflege (Unterbringung während eines Teils der Woche) wird als Tagessatz 1/30 des Grundbetrages sowie der ungekürzte mtl. Erziehungsbeitrag gezahlt.

6.3 Bei der Tagesbetreuung in Familienpflege gemäß § 32 Satz 2 SGB VIII wird der Tagessatz (= 1/30 vom Grundbetrag) auf 85 vom Hundert gekürzt, da eine Übernachtung nicht erfolgt. Hinzu kommt der ungekürzte mtl. Erziehungsbeitrag.

7. Fortschreibung

Die Beträge nach Nr. 1.1, 1.2, 3.1 und 3.2 werden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Hessischen Städtetag und Hessischen Landkreistag mit gesondertem Erlass neu festgesetzt.

8. Aufhebung der bisherigen Erlasse

Der Grunderlass vom 3. Juni 2019, die Erlasse des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 31. Mai 2020 sowie der Erlass vom 2. Juni 2021 werden aufgehoben.



Kai Klose